

**Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang
Bildnerisches Gestalten und Therapie an der
Akademie der Bildenden Künste München**

vom XX.XX. 2017

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 3, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 251), erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Unterrichtssprache, akademischer Grad
- § 2 Qualifikations- und Kompetenzziele des Studiums
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Modularisierung, Leistungspunkte
- § 6 Prüfungsausschuss und Eignungsprüfungskommission
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 9 Studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen)
- § 10 Bewertungssystem
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Umfang der Abschlussprüfung
- § 13 Nachteilsausgleich
- § 14 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- § 15 Zeugnis, Abschlussurkunde
- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage:

Übersicht über die Module und Prüfungen im Master-Studiengang Bildnerisches Gestalten und Therapie (Regelstudienplan)

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich, Unterrichtssprache, akademischer Grad

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums sowie das Prüfungsverfahren im Master-Studiengang Bildnerisches Gestalten und Therapie an der Akademie der Bildenden Künste München.
- (2) Im Master-Studiengang Bildnerisches Gestalten und Therapie ist die Unterrichtssprache Deutsch.
- (3) Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ M.A. verliehen.

§ 2 Qualifikations- und Kompetenzziele des Studiums

- (1) Der postgraduale Master-Studiengang Bildnerisches Gestalten und Therapie ist ein zweijähriges praxisorientiertes Vollzeitstudium und ist fächerübergreifend erweiternd angelegt. Im Studium erlangen die Studierenden die für eine berufliche Tätigkeit in klinischen, rehabilitativen, präventiven und sozialen Arbeitsfeldern der Kunsttherapie notwendigen Qualifikationen. Aufbauend auf der Erfahrung und Qualifikation der künstlerischen Praxis erwerben die Studierenden praktische, methodische und theoretische Kompetenzen. Sie bilden spezifische Selbst- und Fremdwahrnehmungsfähigkeiten auf kognitiver wie sinnlicher Ebene und ein ethisches Bewusstsein für die Implikationen der verantwortlichen Berufsausübung aus.
- (2) Das Curriculum ist interdisziplinär angelegt, die theoretische Lehre reicht von den Bereichen der klinischen Psychologie, Entwicklungspsychologie, Pädagogik, Heilpädagogik, Psychiatrie, Psychosomatik, über die Traumaforschung, Psychoonkologie und Palliativmedizin bis zu Kunstwissenschaft, interkultureller Anthropologie, Philosophie und Ästhetik. Die Studierenden erfassen die für das Feld der Kunsttherapie relevanten Inhalte der o.g. Wissenschaftsfelder. Es ist den Absolventen des Studiums möglich, das erlangte Fachwissen interdisziplinär und anwendungsbezogen zu transferieren.
- (3) Das Studium bietet theoretische und persönlichkeitsbildende Lehr- und Lernformate. Die Studierenden entwickeln spezifische soziale, kommunikative und (selbst)reflexive Wahrnehmung-Denk und Handlungskompetenzen und vertieftes Fachwissen. Dies bildet die Grundlage therapeutischen Handelns und eigenverantwortlicher und interdisziplinärer Zusammenarbeit im Berufsfeld Kunsttherapie. Darüber hinaus erlangen die Studierenden die notwendigen Kompetenzen, die sie zur anwendungsorientierten Forschung und zur Entwicklung neuer Praxismodelle künstlerischer Therapie im Spannungsfeld zwischen Geistes- und naturwissenschaftlichen und künstlerischen Vorgehensweisen befähigen. Die Lehrinhalte des Studiums werden vorwiegend praxis- und projektorientiert vermittelt.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit

¹ Das Studium im Master-Studiengang Bildnerisches Gestalten und Therapie kann alle zwei Jahre, beginnend 2017, jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden. ²Bewerbungsschluss für Studienanfänger sowie für die Zulassung ins höhere Fachsemester ist 2017 der 15. Juli, ansonsten der 15. Mai. ³Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt 4 Semester. ⁴Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Bildnerisches Gestalten und Therapie ist ein mit einem Diplom oder Bachelor (mind. 180 ECTS) abgeschlossenes künstlerisches oder kunstpädagogisches Studium; dem steht ein in- oder ausländischer Abschluss nach einem Studium von mindestens 6 Semestern gleich, dessen Schwerpunkt die eigenständige künstlerische Praxis, sowohl handwerklich-technisch als auch inhaltlich im Kontext zeitgenössischer Bildender Kunst, und deren Reflektion war. ²Darüberhinaus ist die studiengangsspezifische Eignung im Hinblick auf die Erlangung der Qualifikationsziele des Studiums nach § 2 nachzuweisen. ³Diese studiengangsspezifische Eignung wird in einer zweitägigen praktischen und mündlichen Prüfung nachgewiesen, in der der Bewerber sich bereit zeigt, sich mit Widersprüchen künstlerischer Autonomie und Selbstbehauptung, sozialer Kommunikationsfähigkeit und Empathie sowie Interaktion auseinanderzusetzen. ³Der Bewerber zeigt im Eignungsverfahren Selbstreflektion in Bezug auf seine persönliche Handlungsmotivation und Handlungsimpulse; er zeigt sich kommunikationsbereit und experimentierfreudig, sowohl auf der Basis künstlerischer Medien als auch im sozialen und verbalen Austausch. ⁴Er ist konstruktiv kritikfähig und hat eine realistische Selbsteinschätzung in Bezug auf seine persönlichen Charaktereigenschaften und seine professionelle Eignung.
- (2) ¹Daneben können sich auch Bewerber mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium anderer Fachrichtungen bewerben. ²Neben der studiengangsspezifischen Eignung nach Abs. 1 S. 2-4 müssen diese Bewerber auch die künstlerische Eignung nachzuweisen. ³Die von diesen Bewerbern vorzulegende künstlerische Bewerbungsmappe muss eine eigenständige künstlerische Position, Erfahrung und Reflexionsfähigkeit erkennen lassen, die der durch ein abgeschlossenes Kunststudium erreichten gleichsteht.

§ 5 Modularisierung, Leistungspunkte

- (1) ¹Modularisierung ist die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten (Credit Points) versehenen abprüfbaren Einheiten. ²Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können. ³Alle Lehrveranstaltungen im weiteren Sinne sind integrierte Bestandteile der Module.
- (2) ¹Alle Module werden als Pflichtmodule geführt. ²Die zu belegenden Pflichtmodule einschließlich der in den jeweiligen Modulen zur Anwendung kommenden Lehrveranstaltungsarten, Prüfungsformen und deren Bewertungsform, sowie der Umfang in ECTS sind in der Anlage (Regelstudienplan) aufgeführt. ³Soweit diese keine abschließenden Bestimmungen enthält, bestimmt Näheres das Modulhandbuch, das 4 Wochen vor Beginn des Semesters ortüblich bekannt gemacht wird.

§ 6 Prüfungsausschuss und Eignungsprüfungskommission

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss hat darauf zu achten, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er ist für die Organisation und Durchführung der Prüfungen verantwortlich. ³Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ⁴Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistung auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft hat. ⁵Der Prüfungsausschuss übernimmt zudem die Aufgaben der Eignungsprüfungskommission.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. ²Diese müssen nach Art. 62 BayHSchG prüfungsberechtigt sein, dem Lehrpersonal der Akademie der Bildenden Künste angehören und mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Professoren umfassen. ³Der Präsident be-

nennt die Mitglieder des Prüfungsausschusses. ⁴Die Amtszeit beträgt in der Regel 5 Jahre. ⁵Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig.

- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses des Master-Studiengangs wählen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. ³Für den Fall einer Änderung der Zusammensetzung wählt der Prüfungsausschuss die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter und teilt die Zusammensetzung der Hochschulleitung mit. ⁴Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder einschließlich der Stellvertreter, unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist, zumindest die Hälfte der Zahl der Mitglieder oder Stellvertreter anwesend ist. ⁵Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ⁶Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁷Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁸Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben sowie eilige Angelegenheiten auf den Vorsitzenden übertragen. ⁹In unaufschiebbaren Verfahrensfragen entscheidet das vorsitzende Mitglied allein. ¹⁰Die endgültige Entscheidung über das Resultat der Prüfung wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt. ¹¹Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen. Dies gilt insbesondere für Leistungen, die im Aufbaustudiengang Bildnerisches Gestalten und Therapie an der Akademie der Bildenden Künste seit 2012 erbracht wurden.
- (2) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn sich die auf Grund der an der Akademie der Bildenden Künste in einem Modul vermittelten Kompetenzen, Inhalte, Anrechnungspunkte und Prüfungsanforderungen von denjenigen eines Moduls aus einem anderen Studiengang, für das die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 7 an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die Studierende innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen oder an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region erbringen, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Akademie der Bildenden Künste zu erbringenden entsprechenden Prüfungsleistungen bestehen. Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 7 an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (4) Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede bzw. fehlender Gleichwertigkeit liegt bei der Akademie der Bildenden Künste. Für die Feststellung wesentlicher Unterschiede von Studienzeiten und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Die Hochschule muss in der Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz mit dem Status H+ gekennzeichnet sein. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob wesentliche Unterschiede festzustellen sind. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der ZAB der Kultusministerkonferenz eingeholt werden. Abweichende An-

rechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS), sind zu beachten.

- (5) Bei Anerkennung einer Prüfungsleistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Credit Points festgelegt. Die Noten werden als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ übernommen. Bei anzurechnenden Prüfungsleistungen werden Fehlversuche mit übernommen. Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Prüfungsleistungen, die älter als zehn Jahre sind, werden nicht anerkannt.
- (7) Über die Anrechnung gem. Abs. 2 und 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Bei Nichtanerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen mit einer Begründung versehenen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 8 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu den studienbegleitenden Modulen ist die Immatrikulation als Studierender für den Master-Studiengang Bildnerisches Gestalten und Therapie an der AdBK München.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussarbeit ist, dass der Studierende mindestens 50 Credits aus dem Studiengang vorweisen kann und einen schriftlichen Antrag auf Zulassung beim Prüfungsausschuss stellt.

§ 9 Prüfungen (Modulprüfungen)

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt. ²Die Art, Zahl, Inhalt und Dauer der jeweiligen Prüfungen sind im Regelstudienplan – siehe Anlage - festgelegt. ²Mögliche Modulprüfungsformen sind: Modulbegleitende Dokumentation, Ausstellung, Projekt, Praktikumsbericht, wissenschaftliche Falldiskussion- mündlich / schriftlich, schriftliche Arbeit, Referat mündlich / schriftlich, Kolloquium, Abschlussarbeit.
- (2) ¹Ort und Zeitpunkt der Modulprüfungen sowie den Abgabetermin für die Projektarbeiten werden spätestens sechs Wochen vor Prüfungstermin festgelegt und ortüblich bekannt gegeben.
- (3) ¹Eine Modulprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sie mit „bestanden“ bewertet wird. ²Ist eine Modulprüfung nicht bestanden, so kann sie höchstens einmal wiederholt werden. ³Die Wiederholungsprüfung ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Nichtbestehens der Prüfung abzulegen.
- (4) Prüfungsergebnisse und -arbeiten können auf Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses eingesehen werden.

§ 10 Bewertungssystem

¹Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ²Schriftliche Prüfungsleistungen, die mit „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat, nachdem er zur Prüfung zugelassen wurde, zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn er nach

Beginn der Prüfung aus von ihm zu vertretenden Gründen von der Prüfung zurücktritt.² Entsprechendes gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt. ³In begründeten Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt. ⁵Dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. ⁶Die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht der Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Prüfungsteilnehmer, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stören, können von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ³In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 12 Schriftliche Abschlussarbeit

- (1) ¹Jeder Kandidat hat aus dem Gebiet der Kunsttherapie im Rahmen des Abschlussmoduls eine schriftliche Abschlussarbeit anzufertigen. ²Durch die Masterthesis soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, ein Problem im Spannungsfeld von Kunsttherapie und Bildender Kunst selbstständig nach künstlerischen und wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten. ³Das Thema muss durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden und so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. ⁴Die Bearbeitung eines umfangreichen Themas durch mehrere Kandidaten ist nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss möglich; die Einzelleistung der jeweiligen Kandidaten muss in diesem Fall eindeutig erkennbar und überprüfbar sein.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt 6 Monate. ²Abgabetermin und -ort werden jeweils zu Beginn des Semesters ortsüblich bekannt gegeben. ³Bei Vorliegen nicht zu vertretender Gründe im Sinne des § 12 Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss auf entsprechenden Antrag hin die Bearbeitungsfrist um weitere 3 Monate verlängern. ⁴Dem Antrag sind die Nachweise analog § 11 Abs. 2 beizufügen. ⁵Mit der Abgabe der schriftlichen Abschlussarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁶Der Abgabezeitpunkt ist jeweils aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Meldet sich ein Studierender aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig zur Abschlussarbeit, dass er diese bis zum Ende des 6. Semesters abgelegt hat oder legt er die Prüfung, zu der er sich angemeldet hat, nicht bis zum Ende des 6. Semesters ab, gilt die Abschlussarbeit als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Überschreitet ein Studierender die Fristen des Absatzes 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, so gewährt der Prüfungsausschuss eine Nachfrist.
- (4) ¹Die Abschlussarbeit wird durch einen Prüfer und einen Beisitzer bewertet; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. ²Sie gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn sie mit „bestanden“ bewertet wird. ³Ist die Abschlussarbeit nicht bestanden, so kann sie nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ⁵§ 11 Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß. ⁶Zum Modul muss sich der Studierende spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut anmelden.

- (5) Für das bestandene Modul Abschlussarbeit werden 15 Credits vergeben.

§ 13 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) ist auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Behinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. ²Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.
- (2) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung von Prüfungen erheblich beeinträchtigt sind, ist nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Nachteilsausgleich zu gewähren. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können auf Antrag sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.
- (3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind vor der Anmeldung zu der jeweiligen Modulprüfung / Modulteilprüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass dazu ein Schwerbehindertenausweis bzw. ein ärztliches Attest vorgelegt wird. ⁴ § 11 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 14 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

- (1) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung sowie Elternzeit entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung ist für Studierende in entsprechender Weise möglich.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Studierende mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und kann dies mit einer entsprechenden Warnung verbinden. ²Sofern Lehrveranstaltungen mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und/oder Kind verbunden sind, kann der Prüfungsausschuss die Teilnahme schwangerer oder stillender Studierender untersagen und legt fest, wie diese die Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erwerben können. ³Ein Rechtsanspruch auf ein besonderes Lehrangebot für schwangere oder stillende Studierende besteht nicht.

§ 15 Zeugnis, Abschlussurkunde

- (1) ¹Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle abzulegenden Modulprüfungen mit „bestanden“ bewertet wurden und 120 Credits erreicht sind. ²Die Abschlussprüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn bis Ende des 6. Semesters nicht 120 CP erreicht wurden.
- (2) ¹Das Abschlusszeugnis enthält die Bewertung „bestanden“ und das Thema der Abschlussarbeit. ²In diesem werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Modulprüfungen, einschließlich der dafür vergebenen Credits, aufgenommen. ³Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet. ⁵Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (3) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde überreicht, in der die Verleihung des akademischen Grades Master of Arts beurkundet wird. ²Die Abschlussurkunde wird vom Präsidenten der Akade-

mie der Bildenden Künste München unterzeichnet. ³Mit der Urkunde wird ein Diploma Supplement ausgehändigt.

§ 16 Übergangsregelungen

Studierende, die in den Aufbaustudiengang Bildnerisches Gestalten und Therapie an der Akademie der Bildenden Künste eingeschrieben sind, können bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen auf Antrag in den Masterstudiengang wechseln.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Akademie der Bildenden Künste München vom ... und der Genehmigung des Präsidenten vom ...

München,

Professor Dieter Rehm
Präsident

Die Satzung wurde in der Akademie niedergelegt. Die Niederlegung wurde am ... durch Aushang in der Akademie bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der ...